



**Staatsanwaltschaften Hamburg
Pressestelle**

1. Juli 2002 /ger01

Tod des 19jährigen Achidi J. aus Kamerun (alias: 23jährigen Michael Paul N. aus Nigeria) am 12.12.2001 nach Vomitivmitteleinsatz vom 09.12.2001

hier: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen abgeschlossen

Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat die Vorermittlungen betreffend die Todesumstände des Achidi J. (alias: Michael Paul N.) am 27.06.2002 eingestellt und entschieden, dass gegen an dem Vomitivmitteleinsatz bzw. an den anschließenden Rettungsmaßnahmen Beteiligte kein förmliches Strafvermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Unmittelbar nach Durchführung des Vomitivmitteleinsatzes ist seitens der Staatsanwaltschaft Hamburg von Amts wegen eine umfassende Sachverhaltsaufklärung veranlasst worden.

Im Rahmen dieser Ermittlungen wurden umfangreiche Zeugenvernehmungen durchgeführt und mehrere Sachverständigengutachten - die letzte gutachterliche Stellungnahme stammt vom 09.06.2002 - eingeholt. Die Ermittlungen haben zu keinem Zeitpunkt einen Anfangsverdacht strafbaren Verhaltens Beteiligter begründet.

Art und Weise des durchgeführten Vomitivmitteleinsatzes entsprachen der Gesetzeslage (§ 81 a Strafprozeßordnung) und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

Die nach der am 13.12.2001 im Institut für Rechtsmedizin der FU in Berlin durchgeführten Obduktion eingeholten weiteren Gutachten erbrachten als Todesursache „Hypoxischer Hirntod“. Bei den gutachterlichen Überprüfungen (u. a. durch das Deutsche Herzzentrum Berlin) konnte zudem geklärt werden, dass der dem Hirntod am 09.12.2001 im Hamburger Institut für Rechtsmedizin vorausgegangene Kreislaufzusammenbruch auf eine vorbestehende schwere Herzerkrankung des Achidi J. zurückzuführen ist.

Festgestellt wurde insbesondere, dass die zum Kreislaufzusammenbruch führende schwere Herzerkrankung angesichts des Alters und des physischen Erscheinungsbildes des Achidi J. nicht zu erwarten und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht einmal durch eine ausgedehntere (kardiologische) Voruntersuchung zu diagnostizieren gewesen wäre.

Hinsichtlich der am 09.12.2001 im Institut für Rechtsmedizin durchgeführten Reanimationsmaßnahmen hat der insoweit beauftragte medizinische Fachgutachter in seiner abschließenden Stellungnahme vom 09.06.2002 ausgeführt, dass der Eintritt des Todes des Achidi J. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch dann nicht vermieden oder zumindest wesentlich verzögert worden wäre, wenn ein Anästhesist zum Zeitpunkt des Kreislaufzusammenbruchs zugegen gewesen wäre und sogleich mit den Reanimationsmaßnahmen begonnen hätte.

Als Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen (Vor-) Ermittlungen - insbesondere unter Berücksichtigung der gutachterlichen Stellungnahmen - ist ein strafrechtlich relevantes Verhalten der an dem Vorfall beteiligten Personen somit zu verneinen.

Für Rückfragen: Rüdiger Bagger 040/428 43 2108